WEBINAR

Rechtsprechungsüberblick 2018/2019

Teil I

Sachverhalte

1. Der BGH beschäftigt sich in seinem Urteil vom 29.1.2019, VI ZR 481/17 mit der Frage, ob der Leasingnehmer, der die Pflicht zur Instandsetzung des Leasingfahrzeugs gegenüber dem Leasinggeber und Eigentümer für jeden Schadensfall übernommen hat, ohne seine Zustimmung vom Schädiger den Ersatz der fiktiven Herstellungskosten verlangen kann.

Sachverhalt (vereinfacht und leicht abgewandelt):

Die Klägerin (K) nimmt als Leasingnehmerin nach einem Verkehrsunfall den Haftpflichtversicherer des Unfallgegners (H) auf **Ersatz fiktiver Reparaturkosten** für das von ihr geleaste Fahrzeug in Anspruch.

Die vollständige Einstandspflicht der H ist dem Grunde nach zwischen den Parteien unstreitig. Die dem Leasingvertrag der K zugrundeliegenden Bedingungen lauten auszugsweise wie folgt:

"9. Schadensabwicklung durch den Leasing-Nehmer

[...]

- [(2)] Im Schadenfall hat der Leasing-Nehmer den Leasing-Geber unverzüglich schriftlich zu informieren. Er hat die erforderlichen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen und dem Leasing-Geber eine Kopie der Reparaturkostenrechnung zu übersenden, [...].
- [(3)] Der Leasing-Nehmer hat mit der Durchführung der Reparatur grundsätzlich einen vom Leasingfahrzeug-Hersteller anerkannten Betrieb zu beauftragen.
- [(4)] Entschädigungsleistungen für Wertminderung sind in jedem Fall an den Leasing-Geber weiterzuleiten.

K holte in der Folge einen Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt ein, der Reparaturkosten von 1000 € auswies. Sie forderte diesen Betrag von H. Diese lehnte die Regulierung auf Grundlage einer fiktiven Abrechnung durch die Leasingnehmerin ab und verlangte die Vorlage einer Freigabeerklärung durch die Leasinggeberin als Eigentümerin des Fahrzeugs. Die Höhe der Reparaturkosten steht nicht im Streit.

Hat K gegen B einen Anspruch auf Zahlung fiktiver Reparaturkosten? Dabei ist davon auszugehen, dass ein Anspruch der K gegen B dem Grunde nach besteht. Ferner ist der Lösung zu Grunde zu legen, dass K einen eigenen Anspruch wegen Verletzung des unmittelbaren Besitzes geltend macht.

2. Die Klägerin (K) und ihr Ehemann (E) waren Miteigentümer eines Zweifamilienhauses. Mit Vertrag vom 1. Oktober 2013 vermieteten sie eine der beiden Wohnungen an den Beklagten (B). Später wurde K, welche die andere Wohnung im Haus bewohnt, durch Übertragung des Miteigentumsanteils des E Alleineigentümerin des Anwesens. Sie kündigte das Mietverhältnis mit Schreiben vom 18. Februar 2016 gemäß § 573a Abs. 1 BGB und nahm den B nach Ablauf der Frist auf Räumung und Herausgabe der Wohnung in Anspruch.

Hat K gegen B einen Anspruch auf Herausgabe bzw. Räumung der Mietwohnung?

3. Die Klägerin (K) verlangt von dem Beklagten (B), der eine Kfz-Werkstatt betreibt, Schadensersatz in Höhe von 2000 € aufgrund fehlerhafter Arbeiten im Rahmen eines Reparaturauftrags. Im Januar 2016 beauftragte die K den B mit der Wartung und der bedarfsgerechten Reparatur ihres Kfz. Im Zuge der Wartungsarbeiten tauschte B unter anderem den Keilrippenriemen, den Riemenspanner und den Zahnriemen für die Motorsteuerung aus. K beglich die Rechnung des B. Am 9. Februar 2016 sind erhebliche Probleme mit dem Fahrzeug aufgetreten. Daraufhin ließ K das Kraftfahrzeug in die Werkstatt L abschleppen, weil B bis zum 10. Februar 2016 Betriebsferien hatte. Dort hat sich herausgestellt, dass B den Keilrippenriemen nicht richtig gespannt hat. Der aus diesem Grund gerissene Riemen hat sich um die Welle und das Gehäuse der Lichtmaschine gewickelt und diese beschädigt. Überreste des Riemens haben sich um die Riemenscheibe der Servolenkungspumpe gewickelt mit der Folge, dass die Riemenscheibe gebrochen und die Dichtung der Servolenkungspumpe beschädigt wurde. Zudem sind Teile des Riemens in den Riementrieb des Zahnriemens gelangt. K ließ Keilrippenriemen, Riemenspanner, Zahnriemen, Servolenkungspumpe und Lichtmaschine ersetzen. Von der Notwendigkeit dieser Maßnahmen ist auszugehen. K begehrt daher Schadensersatz in Höhe der von der Werkstatt L unter dem 13. Februar 2016 hierfür in Rechnung gestellten Reparaturkosten in Höhe von 2000 €.

Steht K ein entsprechender Anspruch zu?

4. Die Klägerin (K) ist seit 2011 Mieterin einer in einem Mehrfamilienhaus des Beklagten (B) gelegenen Erdgeschosswohnung. Diese ist mit einem Telefonanschluss ausgestattet. Die Telefonleitung verläuft vom Hausanschluss durch einen Kriechkeller zur Wohnung der K. Nachdem Telefongespräche und die Nutzung des Internets über diese Telefonleitung zunächst möglich waren, kam es in der Folgezeit zu einem Defekt an dieser Leitung. Dies zeigte K im Jahr 2015 dem B an. Sie forderte ihn erfolglos auf die Telefonleitung zwischen dem Hausanschluss und der Telefondose ihrer Wohnung in Stand zu setzen. Der Telekommunikationsanbieter teilte der K nach einer Überprüfung mit, dass an der Zuleitung vom Hausanschluss zur Wohnung ein Defekt aufgetreten sei und das Kabel vom Hauseigentümer erneuert werden müsse. Derzeit behilft sich K mit einem Kabel, welches vom Hausanschluss über ein gekipptes Fenster von außen in ihr Schlafzimmer verläuft. Mit ihrer Klage begehrt K von B die Instandsetzung der Telefonleitung vom Hausanschluss bis zu ihrer Wohnung; hilfsweise beansprucht sie die Duldung notwendiger Reparaturarbeiten an der

Leitung durch eine von ihr zu beauftragende Fachfirma. Nach einem von ihr eingeholten Kostenvoranschlag fiele hierfür ein Betrag in Höhe von 262,10 € an

Stehen K die geltend gemachten Ansprüche zu?

5. Die Klägerin (K) vertreibt Werbeflächen auf Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen. Die Gegenstände erwirbt sie, um sie sodann an soziale und andere Institutionen zu verleihen. Der Beklagte (B) unterzeichnete am 27. Februar 2014 einen Vertrag mit K über eine Werbefläche auf einem Fahrzeug der K, das diese einer Bildungseinrichtung zur Nutzung überlassen hat. Vereinbart war ein Preis i.H.v. 2000€ € für eine Vertragslaufzeit von fünf Jahren. Mit der Klage verlangt K die entsprechende Vergütung.

Welche Art von Vertrag wurde zwischen den Parteien geschlossen?